

Wir sammeln und pflücken mit Mass.

Das Gesetz erlaubt das Sammeln von nicht geschützten Pflanzen, Pilzen, Früchten aber auch Ästen, Zapfen oder Nüssen im ortsüblichen Umfang. Wir beachten lokale Vorschriften und halten Mass.

Worum es geht ...

Obwohl jeder Wald einen Eigentümer oder eine Eigentümerin hat, ist es erlaubt, «sich wildwachsende Beeren, Pilze und dergleichen in ortsüblichem Umfang anzueignen»; so steht es im Artikel 699 des schweizerischen Zivilgesetzbuches. Was heisst das?

- Grundsätzlich dürfen Beeren, Pilze, Wildkräuter, Blumen, herumliegende dürre Äste, Schlagabfälle, Rinden, Tannzapfen usw. gesammelt und mitgenommen werden.
- Die Erlaubnis gilt für beschränkte Mengen zum Eigengebrauch. Nicht erlaubt ist das Sammeln von grossen Mengen zu Gewerbezwecken.
- Geschützte Pflanzen dürfen selbstverständlich nicht gepflückt oder ausgegraben werden. Und in Naturschutzgebieten gelten generell strengere Verbote.
- Für das Sammeln von Pilzen, gelten mancherorts kantonale Schonzeiten und Mengenbeschränkungen.





Oben: Ohne Moos ist nix los: auch unscheinbare Pflanzen und Pilze sind wichtig im Ökosystem Wald. Foto: Brigitte Wolf

Für den Brätli-Stecken darf man geeignete Äste schneiden, zum Beispiel Haselruten. Foto: SILVIVA

Mehr zum Wald-Knigge der Arbeitsgemeinschaft für den Wald (AfW) und zum Wald-Knigge-Video: www.waldknigge.ch



Fakten, Hintergründe

- Wie ist das mit dem Sammeln von Holz? Grundsätzlich soll nur dürres Holz gesammelt werden. Absägen von «grünem», saftführenden Holz ist nicht erlaubt. Als Faustregel gilt, dass höchstens armdickes Holz mitgenommen werden soll und nur so viel, wie man tragen kann.
- Wer grössere Mengen Leseholz für den Eigengebrauch sammeln und abtransportieren will, braucht die Einwilligung der Eigentümerschaft und eine Fahrbewilligung.
- Stämme und aufbereitete Holzbeigen gehören der Waldeigentümerschaft. Wer sich bedient, begeht Diebstahl und macht sich strafbar.
- Aufgeschichtete Asthaufen und -walme dienen ökologischen Zwecken und müssen am Ort belassen werden.
- Die Sammelerlaubnis wurde 1907 festgeschrieben, seither hat sich die Einwohnerzahl in der Schweiz von 3.6 Millionen auf über 8.7 Millionen mehr als verdoppelt.

Übrigens: Der Holzverkauf hilft der Waldeigentümerschaft, die Kosten zu decken, die für die Waldpflege und zum Beispiel für den Unterhalt der Wege nötig sind.

Zahlen (Schweiz)

- Im Schweizer Wald werden jährlich **250** Tonnen Pilze im Wert von CHF **11.5** Millionen gesammelt.
- Der Wert der wichtigsten Nicht-Holz-Waldprodukte (Wildfleisch, Honig, Beeren, Kräuter, Nüsse und Pilze) wird für die Schweiz auf jährlich CHF **80** bis **90** Millionen geschätzt.

Rechtliches

- Im [Schweizerischen Zivilgesetzbuch](#) heisst es in Artikel 699: «Das Betreten von Wald und Weide und die Aneignung wildwachsender Beeren, Pilze und dergleichen sind in ortsüblichem Umfang jedermann gestattet, soweit nicht im Interesse der Kulturen seitens der zuständigen Behörde einzelne bestimmte umgrenzte Verbote erlassen werden.»

- Im [Bundesgesetz über den Wald](#) (WaG) heisst es in Artikel 14 unter anderem: «Wo es die Erhaltung des Waldes oder andere öffentliche Interessen, wie namentlich der Schutz von Pflanzen und wildlebenden Tieren erfordern, haben die Kantone für bestimmte Waldgebiete die Zugänglichkeit einzuschränken.»
- Wo das freie Betretungsrecht eingeschränkt ist, kann auch nicht beliebig gesammelt werden.
- Artenschutz: Zahlreiche Pflanzen-, Pilz- und Tierarten sind bundesrechtlich oder kantonal geschützt. Der gesetzliche Schutz ist umfassend und verbietet auch den Handel.

Weiterführende Infos / Links

- Verband Schweizerischer Vereine für Pilzkunde: www.vsvp.ch
- Mehr über Pilze und zu den Pilz-Vereinen: www.pilze.ch
- Geschützte Pflanzen der Schweiz: www.infoflora.ch

Saison

- Frühling: Frühblüher, Wildsalate
- Sommer: Beeren
- Herbst: Pilze
- Winter: Holz, Deko-Materialien



Wie es geht ...

- Wir respektieren die Natur und sammeln nur so viel, dass das Ökosystem nicht geplündert wird.
- Wir nehmen nur so viel Holz mit, wie wir tragen können.
- Wir halten uns an lokale und saisonale Bestimmungen.
- Wir respektieren fremdes Eigentum: Brenn- und Cheminée-Holz, Pfähle, Deckkäste, Christbäume usw. kaufen wir beim lokalen Forstbetrieb oder bei der Waldeigentümerschaft.